

19. 1. Steht der gemäß § 766 ZPO. ergangene, nicht angefochtene Beschluß des Vollstreckungsgerichts, daß die nach § 244 BGB. vorzunehmende Umrechnung eines dem Gläubiger rechtskräftig zuerkannten Betrags holländischer Gulden in Reichswährung nicht nach dem Kurswerte des Tages der Beitreibung, sondern nach dem niedrigeren Kurswerte des Fälligkeitstages zu erfolgen habe, der erneuten Zwangsvollstreckung wegen des insolge dessen nicht gedeckten Teiles der Urteilsforderung entgegen?

2. Ist der Gläubiger gehindert, auf Zahlung des nicht gedeckten Teiles der Urteilsforderung von neuem zu klagen?

II. Zivilsenat. Ur. v. 23. Januar 1925 i. S. P. (Rl.) w. Erben S. (Vell.). II 903/23.

- I. Landgericht Zwickau, Kammer für Handelsfachen.
- II. Oberlandesgericht Dresden.

Beide Fragen wurden verneint aus folgenden Gründen:

Der am 12. August 1920 vom Kläger mit der Zwangsvollstreckung aus den Urteilen vom 26. November 1918, vom 13. Mai 1919 und vom 24. Februar 1920 beauftragte Gerichtsvollzieher hat die in holländischen Gulden ausgedrückte Urteilschuld der Beklagten nach dem Kurse vom 13. August 1920 auf ungefähr 100000 M berechnet und am 14. August 1920 die Beklagten zur Zahlung dieser Summe aufgefordert. Die Beklagten haben zwar zur Vermeidung der Zwangsvollstreckung die geforderte Summe gezahlt, aber gleichzeitig gegen die Umrechnung Erinnerung gemäß § 766 ZPO. ein-

gelegt, und das Vollstreckungsgericht hat auf diese Erinnerung durch Beschluß vom 4. Oktober 1920 dahin entschieden, daß die Umrechnung nach dem Kurse vom 26. November 1918 zu erfolgen habe, weil spätestens an diesem Tage, an welchem das erste der drei Urteile ergangen war, die Urteilsschuld fällig geworden sei. Dieser Beschluß blieb unangefochten; er ist daher formell rechtskräftig.

Materielle Rechtskraft im Sinne, daß die Guldenforderung des Klägers aus den drei Urteilen endgültig auf den Markbetrag festgesetzt worden wäre, der sich aus der Umrechnung des Guldenbetrags nach dem Kurse vom 26. November 1918 ergibt, hat dagegen der Beschluß nicht erlangt; denn der Entscheidung des Vollstreckungsgerichts ist keinesfalls eine über die Erledigung des Vollstreckungsauftrags vom 12. August 1920 hinausgehende sachliche Bedeutung beizumessen. Der Beschluß vom 4. Oktober 1920 steht somit einer Zwangsvollstreckung wegen desjenigen Teiles des durch die drei Urteile zuerkannten Guldenbetrags, der durch die infolge des Vollstreckungsauftrags vom 12. August 1920 am 27. Oktober 1920 in den Besitz des Klägers gelangten 18974,95 *M* nicht gedeckt ist, nicht entgegen (RGZ. Bd. 101 S. 312). Der Kläger ist vielmehr nach wie vor berechtigt, die Zwangsvollstreckung aus den drei Urteilen (nötigenfalls nach Erwirkung je einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung gemäß § 733 ZPO.) wegen eines Markbetrags zu betreiben, der nach dem Kurswert am Tage der tatsächlich erfolgenden Zahlung dem noch nicht getilgten Betrage seiner Guldenforderung entspricht (vgl. das bei Warnepfer, Jahrbuch 1923, zu § 244 BGB. unter Nr. 1 angeführte Urteil des V. Zivilsenats vom 16. Dezember 1922). Daraus folgt jedoch nicht etwa, daß die gegenwärtige Klage, mit welcher der Kläger die nochmalige Verurteilung der Beklagten zur Bezahlung des Restes der ihm durch jene drei Urteile rechtskräftig zugesprochenen Forderung verlangt, eine überflüssige Inanspruchnahme des Prozeßgerichts und eine unnötige Behelligung der Beklagten enthielte und deshalb abzuweisen wäre (vgl. RGZ. Bd. 16 S. 435, Bd. 35 S. 359, Bd. 39 S. 5, Bd. 46 S. 306, Bd. 88 S. 270). Dieser Folgerung steht gerade der Umstand entgegen, daß der vom Kläger im August 1920 unternommene Vollstreckungsversuch nur wegen eines Teiles der Urteilsforderung zur Befriedigung geführt hat, weil die Beklagten damals gegen die Weitreibung einer dem der-

zeitigen Kurswerte des zuerkannten Guldenbetrags entsprechenden Summe deutschen Geldes gemäß § 766 ZPO. mit Erfolg geltend gemacht haben, daß die Umrechnung in deutsches Geld nach dem Kurswerte des Fälligkeitstags stattzufinden habe. Allerdings ist dies vor dem Beschlusse der Vereinigten Zivilsenate des Reichsgerichts vom 24. Januar 1921 (RGZ. Bd. 101 S. 312) geschehen, und es mag anzunehmen sein, daß das Vollstreckungsgericht, wenn es erst nach dem Bekanntwerden dieses Beschlusses von den Beklagten angerufen worden wäre, ihre Erinnerung zurückgewiesen hätte. Allein die Beklagten haben sich der Auffassung der Vereinigten Zivilsenate von der Bedeutung des § 244 ZPO. nicht gefügt, sie haben sogar aus der zu ihren Gunsten ergangenen Entscheidung des Vollstreckungsgerichts vom 4. Oktober 1920 die endgültige Beschränkung ihrer Urteilschuld auf die am 27. Oktober 1920 an den Kläger abgeführten 18974,95 M herzuleiten versucht. Infolgedessen mußte der Kläger damit rechnen, daß die Beklagten im Fall einer nochmaligen Zwangsvollstreckung aus den drei rechtskräftigen Urteilen wegen des Restes der ihm zuerkannten Forderung gemäß § 767 ZPO. die Vollstreckungsgegenklage erheben würden. Dem durfte der Kläger mit der gegenwärtigen Klage zuvorkommen, und die Beklagten, die dieser Klage gegenüber bis zuletzt dabei verblieben sind, daß der Kläger wegen seiner Forderung aus den drei rechtskräftigen Urteilen durch den Empfang der 18974,95 M voll befriedigt worden, können nicht damit gehört werden, daß die Klage wegen Fehlens eines Rechtschutzbedürfnisses abzuweisen sei. . . .